

## Überschreitung des Düngedarfs auf Grund nachträglich eintretender Umstände

Gemäß Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S.846) geändert worden ist, besteht gemäß Paragraf 3 (2) Satz 3 die Möglichkeit, den nach Absatz 2 Satz 1 ermittelten Stickstoff-Düngedarf um höchstens 10 Prozent beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu überschreiten, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngedarf besteht.

Auf dieser Rechtsgrundlage werden für das Land Brandenburg, befristet für das Jahr 2023, nachfolgende Regelungen ausschließlich für die Erzeugung von Qualitätswinterweizen, einschließlich von Winterhartweizen und Winterweichweizen, getroffen. Diese Regelung gilt nicht in den nitratbelasteten (roten) Gebieten.

Ausgangspunkt für die Berechnung des erhöhten Düngedarfs ist der nach den Vorgaben des Paragraf 4 (1) DüV ermittelte Düngedarf des Winterweizens. Dieser Düngedarf darf bis zu 10 Prozent überschritten werden, wenn die nachfolgenden genannten Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Bodenfeuchtigkeit am Betriebsstandort (in Prozent der nutzbaren Feldkapazität) in 0 bis 90 cm Bodentiefe unter Winterweizen lag, im Mittel der Tiefenschichten, innerhalb der letzten sechs Tage gemäß Bodenfeuchteviewer des DWD

([https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/appl/bf\\_view/node.html](https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/appl/bf_view/node.html)) mindestens bei 80 Prozent der nutzbaren Feldkapazität.

Dazu ist der Bodenfeuchteviewer auf die Kultur Winterweizen einzustellen, der jeweilige Betriebsstandort anzuklicken und für Kontrollzwecke ein Bildschirmfoto (vergleiche Anlage 1) auszudrucken oder als pdf-Datei zu speichern.

2. Es handelt sich um einen gut entwickelten Winterweizenbestand im Entwicklungsstadium BBCH 37 (Erscheinen des letzten Blattes „Fahnenblattspitzen“) bis BBCH 61 (Beginn der Blüte). Für Kontrollzwecke ist ein repräsentatives, georeferenziertes Foto des jeweiligen Schlages anzufertigen, auszudrucken oder als pdf-Datei zu speichern.

3. Die Neuberechnung des Düngedarfs ist ebenso wie der Ausbringungstermin für Kontrollzwecke aufzuzeichnen, auszudrucken oder als pdf-Datei zu speichern.

Anlage 1

